



# Saarländische Jugendfeuerwehr e.V. Grundsätzliche Regelungen

Stand: November 2015



## Inhalt

---

Zu diesen grundsätzlichen Regelungen .....	3
Geschenke und Gutscheine .....	4
Gründung einer Jugendfeuerwehr.....	4
Gründung einer Kinderfeuerwehr .....	4
Jubiläumsfeiern einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr.....	5
Jubiläumsfeier zum 25jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr .	5
Jubiläumsfeier zum 40jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr .	5
Jubiläumsfeier zum 50jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr	5
Wettbewerbe .....	6
Teilnahme am Bundeswettbewerb der DJF .....	6
Teilnahme am internationalen Wettbewerb des CTIF .....	6
Auszeichnungen und Ehrungen .....	7
Ehrennadel der SJF .....	7
Ehrennadel der DJF .....	10
Jahresberichte.....	14
Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr .....	14
Bildungsleitfaden der Saarländischen Jugendfeuerwehr .....	22



## Zu diesen grundsätzlichen Regelungen

Göttelborn, im April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Feuerwehr-Kameraden.



Mit diesen Regelungen möchte ich Ihnen und Euch gerne die Antworten auf oft gestellte Fragen an die Hand geben.

Es geht mir vor allem darum, für Handlungssicherheit bei den Prozessen zu sorgen und Unklarheiten dauerhaft zu beseitigen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Klein  
Landesjugendfeuerwehrbeauftragter



## Geschenke und Gutscheine

### Gründung einer Jugendfeuerwehr

Der Landesjugendbeauftragte soll möglichst frühzeitig über die geplante Neugründung einer Jugendfeuerwehr informiert werden. Das Landesjugendbüro ist in Kopie zu beteiligen.

Das Formular „Gründung einer Jugendfeuerwehr“ muss spätestens 14 Tage vor der Gründungsfeier dem Landesjugendbüro vorliegen.

Bei der Neugründung einer Jugendfeuerwehr erhält diese einen Gutschein über 100 Euro oder ein Sachgeschenk von entsprechendem Wert von der SJF.

Das Geschenk wird durch den Landesjugendbeauftragten oder einen Vertreter im Rahmen der Gründungsfeier überreicht.

Falls ein Gutschein überreicht wurde, ist dieser noch im gleichen Kalenderjahr einzulösen. Hierzu müssen dem Landesjugendbüro Rechnungen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Fragen hierzu beantwortet der Jugendreferent.

### Gründung einer Kinderfeuerwehr

Der Landesjugendbeauftragte soll möglichst frühzeitig über die geplante Neugründung einer Kinderfeuerwehr informiert werden. Das Landesjugendbüro ist in Kopie zu beteiligen.

Das Formular „Gründung einer Kinderfeuerwehr“ muss spätestens 14 Tage vor der Gründungsfeier dem Landesjugendbüro vorliegen.

Bei der Neugründung einer Kinderfeuerwehr erhält diese das Starterset „Kinder in der Feuerwehr“ oder einen Gutschein über 100 Euro von der SJF.

Das Geschenk wird durch den Landesjugendbeauftragten oder einen Vertreter im Rahmen der Gründungsfeier überreicht.

Falls ein Gutschein überreicht wurde, ist dieser noch im gleichen Kalenderjahr einzulösen. Hierzu müssen dem Landesjugendbüro Rechnungen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Fragen hierzu beantwortet der Jugendreferent.



### Jubiläumsfeiern einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr

Bei Jubiläen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr überreicht der Landesjugendbeauftragte oder ein Vertreter eine Urkunde und ein Präsent der SJF im Rahmen der Jubiläumsfeier.

### Jubiläumsfeier zum 25jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr

Bei Jubiläen zum 25jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr überreicht der Landesjugendbeauftragte oder ein Vertreter eine Urkunde und einen Gutschein in Höhe von 25 Euro der SJF im Rahmen der Jubiläumsfeier.

Falls ein Gutschein überreicht wurde, ist dieser noch im gleichen Kalenderjahr einzulösen. Hierzu müssen dem Landesjugendbüro Rechnungen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Fragen hierzu beantwortet der Jugendreferent.

### Jubiläumsfeier zum 40jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr

Bei Jubiläen zum 40jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr überreicht der Landesjugendbeauftragte oder ein Vertreter eine Urkunde und einen Gutschein in Höhe von 40 Euro der SJF im Rahmen der Jubiläumsfeier.

Falls ein Gutschein überreicht wurde, ist dieser noch im gleichen Kalenderjahr einzulösen. Hierzu müssen dem Landesjugendbüro Rechnungen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Fragen hierzu beantwortet der Jugendreferent.

### Jubiläumsfeier zum 50jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr

Bei Jubiläen zum 50jährigen Bestehen einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr überreicht der Landesjugendbeauftragte oder ein Vertreter eine Urkunde und einen Gutschein in Höhe von 50 Euro der SJF im Rahmen der Jubiläumsfeier.

Falls ein Gutschein überreicht wurde, ist dieser noch im gleichen Kalenderjahr einzulösen. Hierzu müssen dem Landesjugendbüro Rechnungen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Fragen hierzu beantwortet der Jugendreferent.



## Wettbewerbe

---

### Teilnahme am Bundeswettbewerb der DJF

---

Gruppen die am Bundeswettbewerb der DJF teilnehmen, erhalten durch die SJF eine Unterstützung von 1.400 Euro. Die Höhe der Summe richtet sich nach den Möglichkeiten des jeweils aktuellen Haushalts und wird durch die Landesjugendleitung festgelegt.

Die Details sind möglichst frühzeitig mit dem Landesjugendbeauftragten abzustimmen.

Im Anschluss an die Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste sowie ein Verwendungsnachweis dem Jugendbüro vorzulegen. Fragen hierzu beantwortet der Jugendreferent.

### Teilnahme am internationalen Wettbewerb des CTIF

---

Gruppen die am internationalen Wettbewerb des CTIF teilnehmen, erhalten durch die SJF eine Unterstützung von 1.400 Euro. Die Höhe der Summe richtet sich nach den Möglichkeiten des jeweils aktuellen Haushalts und wird durch die Landesjugendleitung festgelegt.

Die Details sind möglichst frühzeitig mit dem Landesjugendbeauftragten abzustimmen.

Im Anschluss an die Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste sowie ein Verwendungsnachweis dem Jugendbüro vorzulegen. Fragen hierzu beantwortet der Jugendreferent.



## Auszeichnungen und Ehrungen

### Ehrennadel der SJF



#### Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der **EHRENNADEL der JUGENDFEUERWEHR** Saarland

##### **1. Grundlagen**

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Saarländischen Jugendfeuerwehr (SJF). Um eine leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Folgenden durchgängig die geschlechterspezifische Anrede, durch das generische Maskulin ersetzt.

##### **2. Beantragung**

###### 2.1 Antragsvordruck

2.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel ist der Antragsvordruck zu verwenden, der bei der Geschäftsstelle, beim Landesjugendfeuerwehrwart oder über die Homepage der SJF unter dem Reiter Service im Download-Center erhältlich ist.

2.1.2 Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

###### 2.2 Antragstermine

Die Anträge müssen jeweils spätestens 2 Monate vor der Verleihung bei der Geschäftsstelle der SJF vorliegen.

###### 2.2 Antragsverfahren

2.3.1 Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beantragende Stellen die Kreis-, Stadt-, und Regionalverbandsfeuerwehrwarte. Vorschlagende Stelle ist der Landesjugendfeuerwehrwart oder einer seiner Stellvertreter.

###### 2.4 Antragsbegründung

2.4.1 Die Anträge sind kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der oder die Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel verliehen „in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Saarländischen Jugendfeuerwehr“.

2.4.3 Die Ehrennadel wird nicht auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.



### **3. Verleihung**

#### **3.1 Anzahl**

3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

3.1.2 Je 150 Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Stadt-/Gemeinde- oder Regionalverbandsebene kann eine Ehrennadel verliehen werden. Grundlage für die Errechnung der Mitgliederzahlen bilden die Jahresberichte mit Stand zum 31.12 des Vorjahres. Bei einer Mitgliederzahl weniger als 150 sind Wartezeiten einzuhalten. Die Wartezeiten orientieren sich an der Mitgliederzahl und dauern nach der ersten Verleihung so lange an, bis die Rechengröße „150 Mitglieder“ durch Zeitablauf erreicht ist.

3.1.3 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

#### **3.2 Auslieferung**

3.2.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Geschäftsstelle der Saarländischen Jugendfeuerwehr nach Genehmigung durch den Landesjugendfeuerwehrwart zusammen mit den Urkunden an die beantragende Stelle (Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart, Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart) ausgeliefert.

3.2.2 Eine fristgerechte Zusendung der beantragten Ehrennadel ist nur bei Beachtung der Antragstermine gewährleistet.

3.2.3 Die Kosten der Ehrennadel übernimmt die Saarländische Jugendfeuerwehr.

#### **3.3 Überreichung**

3.3.1 Die Überreichung der Ehrennadel übernimmt der Kreis-, Stadt- oder Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart. Auf ausdrücklichen Wunsch der beantragenden Stelle überreicht der Landesjugendfeuerwehrwart, seine beiden Stellvertreter oder ein Mitglied der Landesjugendfeuerwehrleitung.





## Ehrennadel der DJF

---

Unabhängig von den Richtlinien der DJF müssen die Anträge für die Ehrennadel der DJF in Silber bzw. Gold bis spätestens zum **31. März** eines Jahres dem Landesjugendbeauftragter der SJF vorliegen.

### **Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr**

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1. Für besondere Verdienste beim Aufbau und der Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr hat der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes auf Vorschlag des Bundesjugendleiters anlässlich der Sitzung des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses am 30. Januar 1965 in Saarlouis die

„**Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr**“ in Silber gestiftet.

Die Stiftung der „**Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr**“ in Gold erfolgte am 31. August 1989 in Lauf.

2. Die Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr wird verliehen als  
Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold  
Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber

3. Die Ehrennadel hat die Form des Ansteckabzeichens der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband.

3.1 Die Ehrennadel in Gold ist ergänzt durch ein goldfarbenedes Eichenblatt und einen goldfarbenen Eichenkranz.

3.2 Die Ehrennadel in Silber ist ergänzt durch ein silberfarbenedes Eichenblatt.

4. Die Ehrennadel kann verliehen werden

4.1 als Würdigung für den Dienstleister und die geleistete Arbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr: den Jugendfeuerwehrwarten;

4.2 als Lob für besonders mutiges Verhalten unter erheblicher Lebensgefahr: den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;

4.3 als Dank für die gewährte Förderung und Unterstützung: in- und ausländischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertretern von Jugendverbänden und - Organisationen, Vertretern von Jugendbehörden und verdienten Feuerwehrkameraden.



5. Die Ehrennadel wird vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Der Geehrte erhält hierüber eine Besitzurkunde.

6. Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können von den Jugendfeuerwehrwarten formlos an den zuständigen Kreis-Jugendfeuerwehrwart gerichtet werden. Dieser leitet die Anträge auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an den zuständigen Bezirks-Jugendfeuerwehrwart, falls nicht vorhanden, direkt an den zuständigen Landes-Jugendfeuerwehrwart. Die Landes-Jugendfeuerwehrwarte reichen die Anträge an den Bundesjugendleiter.

Die Begründung im Antrag muss Verdienst und Würdigung im Aufbau und in der Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr erkennen lassen; bloße langjährige Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehrarbeit rechtfertigt den Antrag nicht.

7. Die beantragte Ehrennadel wird nach Genehmigung durch den Bundesjugendleiter, im Auftrag des Präsidenten des DFV, mit Bandschnalle und Besitzurkunde verliehen.

8. Die Überreichung soll im würdigen Rahmen einer Jugendfeuerwehr- oder Feuerwehrveranstaltung durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, den Bundesjugendleiter, die Landes-Jugendfeuerwehrwarte oder durch deren Beauftragte erfolgen. Sofern die Überreichung nicht durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes oder durch den Bundesjugendleiter erfolgt, sollen bei der Aushändigung der Ehrennadel deren Dank und Anerkennung übermittelt werden.

9. Die Ehrennadel wird als Anstecknadel

- a) auf der Quetschfalte der linken Brusttasche beim Dienstrock der Feuerwehr,
- b) am linken Rockaufschlag (Revers) beim Dienstrock der Feuerwehr (wenn Ausführung keine Brusttasche mit Quetschfalte aufweist),
- c) am linken Rockaufschlag beim Zivilanzug getragen.

10. Die Bandschnalle wird an der Uniform gemäß den Richtlinien für Auszeichnungen/Ehrenzeichen getragen.

11. Die Ehrennadel geht in das Eigentum des Geehrten oder seiner Hinterbliebenen über.

*Bonn, im August 1989*

*H. Struve*



## 2.1 Antragsvordruck

2.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel der DJF ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der beim Sekretariat der DJF bzw. bei den Landes-Jugendfeuerwehrwarten angefordert werden kann.

[http://www.jugendfeuerwehr.de/uploads/media/Ehrennadel\\_DJF\\_Antrag\\_silber\\_01.pdf](http://www.jugendfeuerwehr.de/uploads/media/Ehrennadel_DJF_Antrag_silber_01.pdf)

[http://www.jugendfeuerwehr.de/uploads/media/Ehrennadel\\_DJF\\_Antrag\\_gold\\_01.pdf](http://www.jugendfeuerwehr.de/uploads/media/Ehrennadel_DJF_Antrag_gold_01.pdf)

2.1.2 Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, wobei für die Durchschriften aus Ersparnis gründen einfache weiße Blätter verwendet werden können.

## 2.2 Antragstermine

2.2.1 Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungsdatum beim Bundesjugendleiter vorliegen.

2.2.2 Dementsprechend müssen die Anträge bei den Landes-Jugendfeuerwehrwarten 12 Wochen vor dem Verleihungsdatum vorliegen, damit auch eine Beratung im dafür zuständigen Gremium erfolgen kann.

## 2.3 Antragsverfahren

2.3.1 Für Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr sind beantragende Stellen (Ziffer 8 des Antragsvordrucks) die Kreis-Jugendfeuerwehrwarte, befürwortende Stellen (Ziffer 9) vorhandene Bezirks-Jugendfeuerwehrwarte auf Bezirksebene, vorschlagende Stellen (Ziffer 10) sind die Landes-Jugendfeuerwehrwarte, die die Vorschläge dem Bundesjugendleiter zuleiten.

## 2.4 Antragsbegründung

2.4.1 Die Anträge sind unter Ziffer 5 des Vordrucks kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel der DJF verliehen

in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV.

2.4.3 Die Ehrennadel der DJF wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.

## 3.1 Anzahl

3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrennadel der DJF durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihung an bestimmte Quoten gebunden.



3.1.2 Bei der Ehrennadel der DJF in Gold kann jährlich auf je 3000 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.

3.1.3 Bei der Ehrennadel der DJF in Silber kann jährlich auf je 800 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.

3.1.4 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel der DJF bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.1.5 Die Ehrennadel der DJF in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits Silber verliehen wurde.

3.1.6 Zwischen der Verleihung in Silber und Gold sollte ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

### 3.2 Auslieferung

3.2.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Deutschen Jugendfeuerwehr nach Genehmigung durch den Bundesjugendleiter zusammen mit den Bandschnallen und den Urkunden an die vorgeschlagenen Stellen (LJFW) ausgeliefert.

3.2.2 Die Berechnung erfolgt gem. der jeweils gültigen Preisliste im Dezember für das gesamte lfd. Jahr an die vorschlagende Stelle (LJFW).

### 3.3 Überreichung

Für die Überreichung der Ehrennadel der DJF wird auf die „Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der DJF“ verwiesen.

### 3.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung der Ehrennadel der DJF soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung erfolgen. Hierzu ist eine entsprechende Meldung an die Schriftleitung der Feuerwehrzeitung erforderlich. Eine weitere Veröffentlichung erfolgt im „Lauf-feuer“, offizielles Mitteilungsblatt der DJF.

Diese Richtlinien sind gültig ab 1. September 1989

*Bonn, im August 1989*

*H. Struve, Präsident des DFV*

#### Preisliste für die Ehrennadel

Ehrennadel in Silber mit Bandschnalle im Etui mit Urkunde 17 Euro

Ehrennadel in Gold mit Bandschnalle im Etui mit Urkunde 21 Euro

zuzüglich MwSt., Porto und Verpackung nach Gewicht und Versandart. (Stand 2011)



## Jahresberichte

Die Kreis-Jugendwarte legen dem Landes-Jugendwart den vollständigen und geprüften Jahresbericht bis spätestens zum. **31. Januar** eines Jahres vor.

## Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr

### **Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.**

#### § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ (SJF) setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren des Bundeslandes Saarland. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und eigenständiger Bestandteil des „Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.“.
2. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ hat ihren Sitz in Saarbrücken. Sie ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung unter Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ ist die selbständige Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und des „Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.“, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
6. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Mitglieder der Organe und der Fachausschüsse der Jugendfeuerwehr.



## § 2 Zweck und Aufgabe

Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und dessen Verwirklichung

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:

- a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen, Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.
- b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
- c) Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
- d) Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren insbesondere im jugendpflegerischen Bereich und Schaffung entsprechender Richtlinien,
- e) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
- g) Mitarbeit in der „Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.“
- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Engagement für Natur- und Umweltschutz
- j) Gesundheitserziehung (Gefahren und Schäden durch Nikotin-, Alkoholgenuss und Drogen verdeutlichen, hygienische Grundregeln z.B. in Zeltlagern vermitteln)
- k) Vermittlung und Abrechnung als Träger von Zuwendungen aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen
- l) zukunftsorientierte Jugendarbeit Die jugendpflegerische Arbeit der saarländischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) vom 14.04.1994 in Verbindung mit dementsprechenden Ausführungsgesetzen des



Saarlandes einschließlich der dazu ergangenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ gestaltet.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Saarlandes.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - a) von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr.
  - b) Annahme einer Jugendordnung gemäß Musterordnung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“
  - c) ordnungsgemäße Wahl des/r Jugendgruppensprechers/in als Interessenvertreter/in der Jugendlichen und des Jugendfeuerwehrausschusses
  - d) regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Einstellen des Jugendfeuerwehredienstbetriebes.
4. Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften werden. Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus, über welchen der Landesjugendfeuerwehrausschuss entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erst bei der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
5. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet mit Austritt. Wird das Ansehen der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V. geschädigt, kann der Landesjugendfeuerwehrausschuss auch den Ausschluss beschließen.

### § 4 Organe

1. Organe der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." sind
  - 1.1 die Delegiertenversammlung
  - 1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss
  - 1.3 die Landesjugendleitung
2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehörige/r einer Feuerwehr ist.
3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.". Sie findet mindestens alle zwei Jahre unter Vorsitz des/r Beauftragten für die Jugendfeuerwehr statt.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - 2.1 den von den ordentlichen Mitgliedern gewählten Delegierten und
  - 2.2 dem Landesjugendfeuerwehrausschuss.



3. Die Anzahl der Delegierten legt der Landesjugendfeuerwehrausschuss auf Grund der Mitgliederzahlen des vorangegangenen Jahres fest. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein.
4. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
5. Die Delegiertenversammlung ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vorher an den Beauftragten für die Jugendfeuerwehr eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt und der Landesjugendfeuerwehrausschuss zustimmt.

#### § 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung
  - 1.1 wählt den/die Beauftragten für die Jugendfeuerwehr auf Landesebene auf vier Jahre und schlägt ihn dem/der Landesbrandinspekteur/in zur Ernennung vor,
  - 1.2 wählt zwei Stellvertreter/innen des/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr auf vier Jahre,
  - 1.3 wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse für die Dauer von vier Jahren,
  - 1.4 wählt einen Kassenwart/in für die Dauer von vier Jahren,
  - 1.5 wählt einen Schriftführer/in für die Dauer von vier Jahren,
  - 1.6 beschließt über Änderungen der Jugendordnung,
  - 1.7 beschließt über die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung,
  - 1.8 nimmt die Berichte der Landesjugendleitung und der Fachausschüsse sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
  - 1.9 entlastet die Kassenverwaltung und die Landesjugendleitung,
  - 1.10 entlastet die Vorsitzenden der Fachausschüsse (wird keine Entlastung erteilt, sind Neuwahlen durchzuführen),
  - 1.11 wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Landesjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren,
  - 1.12 beschließt den Haushaltsplan,
  - 1.13 beschließt über eingebrachte Anträge und
  - 1.14 legt die Richtlinien über die Arbeit der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fest.
  - 1.15 beschließt über Ort und Zeit eines Landesjugendfeuerwehrtages
2. Bis zu einer Neuwahl bleiben die unter 1.1 bis 1.5 gewählten Personen im Amt.

#### § 7 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
  - 1.1 dem/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und seinen Stellvertreter(inne)n
  - 1.2 dem/der Landesjugendgruppensprecher/in und seinem/r Stellvertreter/in als



#### Vertreter(in) des Jugendforums

- 1.3 den Vorsitzenden der Fachausschüsse der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V."
  - 1.4 den Beauftragten für die Jugendfeuerwehren der Kreise und des Stadtverbandes,
  - 1.5 den Jugendgruppensprecher(inne)n der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken als Vertreter(innen) des Jugendforums sowie
  - 1.6 in beratender Funktion ein/e Vertreter/in des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V. und dem/der Landesbrandinspekteur/in.
2. Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.
3. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist durch den/die Beauftragten für die Jugendfeuerwehr schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Der/die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr muss den Landesjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

### § 8 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

#### Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

1. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch,
2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr, die Wahl des Landesjugendgruppensprechers und deren Stellvertreter/innen und der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
3. erlässt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 10,
4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter/innen.
5. beschließt über die Mitgliedschaft der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ in Organisationen und Einrichtungen,
6. erlässt die Kassenordnung,
7. bereitet die „Delegiertenversammlung“ vor,
8. bereitet den „Landesjugendfeuerwehrtag“ vor,
9. berät den Haushaltsplan,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen sowie zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
11. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fest.

### § 9 Die Landesjugendleitung

#### 1. Die Landesjugendleitung besteht aus

- 1.1 dem/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter(inne)n
  - 1.2 dem/der Kassenwart/in,
  - 1.3 dem/der Schriftführer/in und
  - 1.4 einem/r Vertreter/in des Jugendforums (Landesjugendgruppensprecher/in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.



3. Der/die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und seine/ihre Stellvertreter/innen,
  - 3.1 vertreten die Belange der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Organe im Rahmen der Feuerwehrangelegenheiten nach innen und außen.
  - 3.2 führen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus und
  - 3.3 sind berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
  - 3.4 entwerfen den Haushaltsplan der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“,
  - 3.5 bereiten die Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ und ihrer Organe (insbesondere die Delegiertenversammlung) vor und führen sie durch,
  - 3.6 bestätigen im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuss die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 10 Ziffer 1.1 bis 1.5,
  - 3.7 können an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ teilnehmen und
  - 3.8 arbeiten mit dem „Jugendforum“ zusammen und unterstützen dieses.

#### § 10 Fachausschüsse

1. Das Aufgabengebiet der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." wird in folgende Fachausschüsse aufgeteilt:
  - 1.1 Bildungsarbeit,
  - 1.2 Jugendpolitik,
  - 1.3 Öffentlichkeitsarbeit,
  - 1.4 Wettbewerbe
  - 1.5 Organisation
2. Die Fachausschüsse arbeiten selbständig. Zu den Sitzungen lädt der/die jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung ein.
3. Jeder Landkreis und der Stadtverband hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied in jeden Fachausschuss zu entsenden. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesjugendleitung. Die Besetzung der Fachausschüsse soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
4. Zu bestimmten Themen können Gäste durch die Vorsitzenden eingeladen werden.

#### § 11 Jugendforum

1. Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt. Es setzt sich zusammen aus den Jugendgruppensprecher(inne)n der Kreise und des Stadtverbandes und deren Stellvertreter/innen.
2. Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr und wird von dem/der Landesjugendgruppensprecher/in geleitet. Der/die Landesjugendgruppensprecher/in und



sein/ihr/e Stellvertreter/in werden nach § 3 Brandschutz-Organisationsverordnung von den Kreisjugendgruppensprecher/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der/die Landesjugendgruppensprecher/in, im Verhinderungsfall sein/ihr/e Stellvertreter/in,

3.1 ist der/die Interessenvertreter/in aller Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit

3.2 berät den/die Landesbrandinspekteur/in des Saarlandes in Belangen der Jugendfeuerwehr.

3.3 kann an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ teilnehmen und

3.4 vertritt die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ im Jugendforum der „Deutschen Jugendfeuerwehr“.

## § 12 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2.2 Anträge zur Änderung der Jugendordnung der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2.3 Auf Antrag eines/r Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

2.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

3.1 Die Wahl des/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und seiner Stellvertreter/innen erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.

3.2 Die Wahl des/der Landesjugendgruppensprecher/in und seines/r Stellvertreters/in erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.

3.3 Die Wahl der Fachausschussvorsitzenden sowie des/der Kassenwartes/in und des/der Schriftführers/in erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei mehreren Kandidaten/innen ist schriftlich abzustimmen.

3.4 Als gewählt gilt der(die)jenige, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



4. Über die Sitzungen der Organe und Fachausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern/innen unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie der Landesjugendleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den internen Gebrauch bestimmt.

### § 13 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ erfolgt
  - 1.1 durch Zuschüsse des Landes,
  - 1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
  - 1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen,
  - 1.4 durch Beiträge der fördernden Mitglieder.
  - 1.5 Eine Beitragspflicht für Jugendfeuerwehrmitglieder besteht nicht.
2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
4. Über die Verwendung der der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ zufließenden Mittel entscheidet diese im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

### § 14 Der Landesjugendfeuerwehrtag

Der „Landesjugendfeuerwehrtag“ ist eine repräsentative Veranstaltung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“. Er soll mit anderen Veranstaltungen (z.B. Landeszeltlager, Delegiertenversammlung, Landeswettkämpfen) verbunden sein.

### § 15 Auflösung

1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Saarland noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.



2. Bei Auflösung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

#### § 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung (Jugendordnung) wurde am 2. April 2004 in Lebach beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Wahl des Vorstandes (Landesjugendleitung) nach dieser Satzung hat bis zum 31.03.2005 zu erfolgen. Bis zu dieser Wahl übernimmt die in der Delegiertenversammlung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ am 28.03.2003 gewählte Landesjugendleitung die Aufgaben kommissarisch.

#### Bildungsleitfaden der Saarländischen Jugendfeuerwehr

Der Bildungsleitfaden steht unter folgendem Link zum Download bereit:

[http://www.jugendfeuerwehr-saarland.de/downloads/downloads/bildungsleitfaden\\_sjf\\_stand-11.01.2013.pdf](http://www.jugendfeuerwehr-saarland.de/downloads/downloads/bildungsleitfaden_sjf_stand-11.01.2013.pdf)